

Vertiefung Strafrecht

20.10.2017

Dr. Klaus Ellbogen

§ 244 Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1.einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter

- a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,**
- b) sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,**

2.als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds stiehlt oder

3.einen Diebstahl begeht, bei dem er zur Ausführung der Tat in eine Wohnung einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in der Wohnung verborgen hält.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist § 73d anzuwenden.

Bestimmung der Gefährlichkeit einer Waffe nach dem 6. StrRG

StGB § [250 I](#) a. F.; StGB § [250 II](#) Nr. 1 i. d. F. v. 26. 1. 1998

Eine Waffe i. S. des § [250 II](#) Nr. 1 StGB i. d. Fassung des 6. StrRG muß objektiv gefährlich und geeignet sein, erhebliche Verletzungen zu verursachen. Die Gefährlichkeit der Waffe kann sich auch aus der konkreten Art ihrer Benutzung im Einzelfall ergeben.

BGH, Beschluß vom 17. 6. 1998 - 2 StR 167–98 (LG Aachen)

NJW 1998, 2915

Schraubendreher als gefährliches Werkzeug beim Diebstahl

StGB § [244 I](#) Nr. 1a

Ein vom Täter als Einbruchswerkzeug mitgeführter Schraubendreher ist nur dann als gefährliches Werkzeug nach § [244 I](#) Nr. 1a StGB anzusehen, wenn es nach seiner objektiven Beschaffenheit – etwa als Stichwerkzeug – geeignet ist, einem Opfer erhebliche Körperverletzungen zuzufügen. Hieran muss der Tatrichter im Urteil nähere Feststellungen treffen. (Ls d. Schriftltg.)

BGH, *Beschluss* vom 21. 7. 2012 - 5 StR 286/12 (LG Flensburg)

NStZ 2012, 571

Gefährliches Werkzeug nach

StGB § 244 I Nr. 1a

Ein „Schweizer Offiziersmesser“ mit einer Klingenlänge von 6 cm ist ein gefährliches Werkzeug.

OLG Köln, *Urteil* vom 10. 1. 2012 - III-1
RVs 258/11 (LG Köln)

NStZ 2012, 327

Diebstahl mit Waffen - Beisichführen

StGB § [244 I Nr. 1a](#)

1. Ob ein Taschenmesser als gefährliches Werkzeug i.S. des § [244 I Nr. 1a StGB](#) angesehen werden kann, bleibt offen.

2. Das Merkmal des Beisichführens i.S des § [244 I Nr. 1a StGB](#) erfordert in subjektiver Hinsicht, dass der Täter den Gegenstand bewusst und gebrauchsbereit bei sich hatte. Ein entsprechendes Bewusstsein liegt bei Mitsichführen kleiner Messer nicht auf der Hand. Hierzu sind nähere Ausführungen des Tatrichters erforderlich. (Ls der Redaktion, ergangen auf den Vorlagebeschl. des OLG Braunschweig, NJW 2002, [1735](#))

BGH, *Beschluß* vom 27. 9. 2002 - 5 StR 117/02

NStZ-RR 2003, 12

Führen einer Waffe

StGB § 250 Abs. 1 Nr. 1

Das erschwerende Merkmal des Führens einer Waffe kann der Räuber auch noch verwirklichen, wenn er die Wegnahme der fremden Sache zwar vollendet, aber noch nicht beendet hat.

BGH, *Urteil* vom 6. 4. 1965 - 1 StR
73/65 (LG Regensburg)

NJW 1965, 1235

Beispiel (BayObLG, NStZ 1999, 460): D betrat das Ladengeschäft der Firma S und steckte dort Waren im Wert von 36,06 Euro in eine mitgeführte Tasche. Bei der Tat trug D einen fest verschlossenen Rucksack, in dem sich ein Stiefelmesser mit einer Klingenlänge von ca. 8,5 cm befand, auf dem Rücken. Bei seiner Vernehmung gab D an, dass er das Messer immer mit sich führe, weil er viel mit dem Fahrrad fahre und das Messer zu eventuellen Reparaturen benötige.

**BGH, Urteil vom 18-02-1981 AZ: 2 StR
720/80 (LG Aachen)**

StGB 1975 § 244 I Nr. 1

**Ein Polizeibeamter, der in Ausübung
seines Dienstes eine Schußwaffe bei
sich führt und einen Diebstahl begeht,
ist des Diebstahls mit Waffen schuldig.**

BGH, Urteil vom 18-02-1981 - 2 StR
720/80 (LG Aachen)

NJW 1981, 1107

Ungefährlicher Gegenstand als Drohmittel

StGB § [250 I](#) Nr. 1b

Von § [250 I](#) Nr. 1b StGB werden grundsätzlich alle Gegenstände erfasst, die als Mittel zur Überwindung des Widerstands des Tatopfers mittels Gewalt oder Drohung geeignet sind, also auch so genannte Scheinwaffen, d.h. Gegenstände, die objektiv ungefährlich sind und deren Verletzungstauglichkeit lediglich vorgetäuscht wird. Entsprechend dem im 6.

Strafrechtsreformgesetz zum Ausdruck gekommenen gesetzgeberischen Wille erscheint es jedoch (weiterhin) gerechtfertigt, solche Gegenstände, die bereits nach ihrem äußeren Erscheinungsbild offensichtlich ungefährlich sind, vom Anwendungsbereich des Qualifikationstatbestandes des § [250 I](#) Nr. 1b StGB auszunehmen. (Ls d. Schriftltg.)

BGH, *Urteil* vom 18. 1. 2007 - 4 StR 394/06 (LG Essen)

NStZ 2007, 332

Wasserpistole als „Waffe“ bei Begehung eines Raubes

StGB § [250 I](#) Nr. 1b

Eine Wasserpistole ist keine Waffe oder gefährliches Werkzeug i.S.v. § [250 I](#) Nr. 1b StGB. (Ls d. Schriftltg.)

BGH, *Beschluss* vom 11. 5. 2011 - 2 StR 618/10 (LG Kassel)

NStZ 2011, 703

Begriff der Bande und Erfordernis der Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds

StGB § [244 I](#) Nr. 2 i.d.F. vom 26. 1. 1998

1. Der Begriff der Bande setzt den Zusammenschluss von mindestens drei Personen voraus, die sich mit dem Willen verbunden haben, künftig für eine gewisse Dauer mehrere selbstständige, im Einzelnen noch ungewisse Straftaten des im Gesetz genannten Deliktstyps zu begehen. Ein „gefestigter Bandenwille“ oder ein „Tätigwerden in einem übergeordneten Bandeninteresse“ ist nicht erforderlich.

2. Der Tatbestand des Bandendiebstahls setzt nicht voraus, dass wenigstens zwei Bandenmitglieder örtlich und zeitlich den Diebstahl zusammen begehen. Es reicht aus, wenn ein Bandenmitglied als Täter und ein anderes Bandenmitglied beim Diebstahl in irgendeiner Weise zusammenwirken. Die Wegnahmehandlung selbst kann auch durch einen bandenfremden Täter ausgeführt werden.

BGH, Beschluß vom 22. 3. 2001 - GSSt 1/00 (LG Münster)

NJW 2001, 2266

Tatobjekt des Wohnungseinbruchsdiebstahls

StGB § [244 I](#) Nr. 3

Die Vorschrift des § [244 I](#) Nr. 3 StGB verlangt den Einbruch in eine Wohnung. Bricht der Täter zunächst in rein gewerblich genutzte Räumlichkeiten eines gemischt genutzten Gebäudes ein und gelangt er von dort aus ohne Überwindung weiterer Hindernisse in den davon völlig getrennten Wohnbereich, um dort zu stehlen, verbietet der Wortlaut der Norm eine Bestrafung wegen Wohnungseinbruchsdiebstahls. (Ls d. Schriftltg.)

BGH, *Beschluss* vom 24. 4. 2008 - 4 StR 126/08 (LG Münster)

NStZ 2008, 514

JuS 2017, 175

Strafrecht: Versuchsbeginn beim Wohnungseinbruchsdiebstahl

StGB §§ [22](#), [242](#), [244 I Nr. 3, II](#)

Sowohl in Fällen des Wohnungseinbruchsdiebstahls iSd § [244 I Nr. 3](#) StGB als auch in Fällen des Regelbeispiels des § [243 I 2 Nr. 1](#) StGB kommt es für den Versuch des Grundtatbestands des § [242](#) StGB allein darauf an, ob der Täter zur Wegnahme unmittelbar ansetzt. (Ls. d. Bearb.)

BGH, *Beschl. v. 20.9.2016 – 2 StR 43/16*, NZM 2016, [907](#)

§ 244a Schwere Bandendiebstahl

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer den Diebstahl unter den in § [243](#) Abs. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen oder in den Fällen des § [244](#) Abs. 1 Nr. 1 oder 3 als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

JuS 2014, 181

**Strafrecht BT: Konkurrenzverhältnis
zwischen § [244 a I](#) StGB und § [303 I](#) StGB**

Der unter Verwirklichung der Tatmodalität des § 243 I 2 Nr. 1 StGB begangene Bandendiebstahl konsumiert nach Auffassung des BGH nicht das Unrecht der Sachbeschädigung.

StGB §§ [52 I](#), [244 a I](#), [303 I](#)

1. Tateinheit zwischen § [244 a I](#) StGB und § [303 I](#) StGB besteht jedenfalls dann, wenn der Sachbeschädigung im konkreten Fall ein eigenständiger, nicht aufgezehrter Unrechtsgehalt zukommt.

2. Die gegen Gesetzeseinheit von Diebstahl in einem besonders schweren Fall und Sachbeschädigung bei Zurücktreten letzterer sprechenden Umstände gelten unabhängig davon, ob die unrechtssteigernden Merkmale gesetzestechnisch als Regelbeispiele wie in § [243 I 2](#) StGB oder als Tatbestandsmerkmale wie in § [244 a I](#) StGB ausgestaltet sind. Auch bei dem Charakter als Tatbestandsmerkmal in § [244 a I](#) StGB können die von § [243 I 2](#) Nrn. [1](#) und [2](#) StGB erfassten Umstände der Begehung von Diebstahlstaten aus den genannten Gründen den eigenständigen Gehalt der Eigentumsverletzung durch Sachbeschädigung nicht in vollem Umfang erschöpfen. (Leitsätze d. Bearb.)

- BGH, *Beschl. v. 21. 8. 2013* – 1 StR 332/13, *BeckRS 2013*, [16715](#)

§ 246 Unterschlagung

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zueignet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 die Sache dem Täter anvertraut, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Beispiel: A verwahrt 50 Zentner Kohlen, die dem B gehören, in seinem Keller. Er bietet dem C telefonisch 10 Zentner davon zu einem günstigen Preis zum Kauf an. Dieser nimmt wegen der grimmigen Kälte das Angebot sofort an.

Beispiel (OLG Koblenz, NStZ-RR 1998, 364): A fuhr an eine Selbstbedienungstankstelle und betankte seinen Pkw mit Kraftstoff im Wert von 50,17 Euro. Sodann begab er sich in der Absicht, das getankte Benzin zu bezahlen, in den Kassenraum der Tankstelle. Aus einer hier aufgestellten Lebensmitteltruhe entnahm er eine Eßware im Wert von etwa 5,- Euro und ging damit zur Kasse, wo er die Ware und einen 100-Euro-Schein vorlegte. Zugleich gab er dem Kassierer W die Nummer der Tanksäule an, an der er zuvor getankt hatte. W, der unmittelbar zuvor in der sich im Kassenbereich befindlichen Backstube tätig gewesen war, nahm an, A wolle nur die Eßware kaufen, rechnete lediglich diese ab und gab ihm Wechselgeld in Höhe von ca. 95,- Euro heraus. A, der den Irrtum des W erkannte, nutzte die sich ihm bietende Gelegenheit dazu, den Kassenraum ohne Bezahlung der Tankrechnung zu verlassen und davonzufahren.

„Schwarztanken“ an SB-Tankstelle

StGB §§ [263](#), [22](#), [23 I](#); StPO § [265 I](#)

1. War das Bestreben des Täters von Anfang an darauf gerichtet, an einer Tankstelle Benzin an sich zu bringen, ohne den Kaufpreis zu entrichten, so macht er sich grundsätzlich nicht des Diebstahls oder der Unterschlagung, sondern des (versuchten) Betrugs schuldig.

2. Tankt der Täter an einer Selbstbedienungstankstelle, ohne vom Tankstelleninhaber oder dessen Mitarbeiter bemerkt zu werden, ist regelmäßig vom Tatbestand des versuchten Betrugs auszugehen.

NJW 2012, 1092